

Hochschulen

6024.

Ordnung für die Bachelorprüfung im Fachbereich III, Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Mainz

Vom 30. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 43) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz am 15. November 2006 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Fachbereich III beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Mai 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2210/05, genehmigt.

Inhalt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Graduierung
- § 5 Umfang und Art der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsamt
- Bestimmungen zu Studium und Prüfungen
- § 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Zeugnis
- § 22 Bachelorurkunde
- Organisatorische Bestimmungen
- § 23 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelorarbeit
- Schlussbestimmungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Einsicht in den Prüfungsakten

§ 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 27 Inkrafttreten

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen für die Diplomprüfung

§ 29 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Zeugnis für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz.

Der Studiengang wird im Folgenden Studium genannt.

§ 2

Ziel des Studiums und der Prüfung

Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.

Studienziele sind:

- die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
- die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
- die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
- die Befähigung zu selbstständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs gegeben sind.

§ 4

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5

Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet der Wirtschaftswissenschaften und

2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG¹⁾.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

¹⁾ Die Grundordnung kann diese gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung - unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelorarbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Bachelorstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz berechtigt.

(2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind 24 Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines modular aufgebauten Praxisprojekts gemäß Absatz 4 und Anlage 1 genutzt werden müssen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 109 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 81 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 28 Semesterwochenstunden.

(3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt 900 Stunden je Semester (30 ECTS-Punkte) und 5400 Stunden (180 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

(4) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Über das Praxisprojekt ist als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen. Weiteres zum Praxisprojekt regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.

(5) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im zweiten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen werden, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend
- Fachhochschulreife mit mindestens der Note befriedigend im Fach Englisch
- TOEFL-Test mit mindestens 180 Punkten (Stand 2006)
- Quick Placement Test mit mindestens Level B1

(6) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im vierten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im ersten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im fünften Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im zweiten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im sechsten Semester angeboten wer-

den, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im dritten Semester angeboten werden, bestanden haben.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. die Bachelorarbeit gemäß § 14.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat. Über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Ablegung einer Prüfungsleistung erforderlich sind, sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei Optionen und Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Option oder des Wahlpflichtfachs, zu unterrichten.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Wochen und mindestens zehn Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei Optionen oder Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studienleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 sind der Praxisbericht und der Nachweis der englischen Sprache gemäß § 10 Abs. 5. Studienleistungen werden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jewei-

ligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.

(6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sowie die Berichte über das statistische und die betrieblichen Anwendungsprojekte) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren ent-

sprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem der nach § 23 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelorarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlussemesters anzumelden. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelorarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge einzubringen. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form

abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 23 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit durch den Erstgutachter und den Zweitgutachter soll jeweils sechs Wochen, insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 12 oder § 13 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung zu dem dafür vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt abgelegt wurde; dieser Zeitpunkt ist in dieser Ordnung gemäß Anlage 1 geregelt. Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung findet gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Für die Bachelorarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Wurde die Prüfungsleistung nicht zu dem in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und war dies

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin oder eines durch den Fachbereich beauftragten Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dabei mindestens 12 ECTS-Punkte je Semester erworben hat. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen nach Absatz 2 werden bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung abhängen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 10 Absatz 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 18 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 10, § 14 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten über-

nommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Abs. 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(2) Für die ECTS-Bewertung der Bachelorprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelorarbeit,
3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote,
5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Bachelorurkunde in englischer Sprache.

Organisatorische Bestimmungen

§ 23

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Absatz 5 HochschG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden

hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in den Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelorprüfung vor Abschluss der Bachelorprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 26

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu erheben und schriftlich zu begründen. Der Präsident fordert das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss oder Prüfende zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 28

Außerkräfttreten der bisherigen Ordnungen für die Diplomprüfung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. August 1998 (StAnz. Nr. 35, S. 1478), zuletzt geändert am 22. August 2003 (StAnz. Nr. 36, S. 2229), unbeschadet der Übergangsregelung des § 29, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Außenwirtschaft

(International Business) vom 25. August 1998 (StAnz. Nr. 35, S. 1488), zuletzt geändert am 14. April 1999 (StAnz. Nr. 15, S. 674) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Krankenhauswesen, Gesundheits- u. Sozialökonomie vom 2. Juni 1999 (StAnz. Nr. 22, S. 973), zuletzt geändert am 22. August 2003 (StAnz. Nr. 36 S. 2238) außer Kraft.

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 28 genannten Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der jeweiligen in § 28 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 haben bis zum Wintersemester 2009/2010 einen Anspruch

auf Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. Ein entsprechender Prüfungsanspruch besteht bis zum Wintersemester 2011/2012.

Mainz, den 30. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs III:
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. Ulrich S c h ü l e

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	10 ECTS	5 ECTS		900 Stunden
Sem. VI	UF II (2 SWS)	Fallstudien zur UF (2 SWS)	Projektmanagement (2 SWS)	Bachelor-Arbeit inkl. Bachelor-Seminar (2 SWS)	Praxis-Modul (1 SWS)	6*5 ECTS = 30 ECTS 4*2+1 SWS =	9 SWS
Sem. V	5 ECTS UF I (4 SWS)	5 ECTS Option I (4 SWS)	5 ECTS Option II (4 SWS)	5 ECTS Option III (4 SWS)	5 ECTS Option IV (4 SWS)	10 ECTS 6*5 ECTS = 30 ECTS 5*4 SWS =	20 SWS
Sem. IV	5 ECTS VWL II (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik II (4 SWS)	5 ECTS Steuerlehre II (2 SWS)	5 ECTS Personalw. und Organisation (2 SWS)	5 ECTS Integriertes Rewes (2 SWS)	Praxis-Modul (1 SWS)	900 Stunden 6*5 ECTS = 30 ECTS 2*4+3*2+1 SWS =
Sem. III	5 ECTS VWL I (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik I (4 SWS)	5 ECTS Steuerlehre I (4 SWS)	5 ECTS Internes Rewes (4 SWS)	5 ECTS WPF Sprache + interkult. Komp (4 SWS)	10 ECTS 6*5 ECTS = 30 ECTS 5*4 + 2 SWS =	20 SWS
Sem. II	5 ECTS Recht II (4 SWS)	5 ECTS Materialwirtschaft/Logistik (2 SWS)	5 ECTS Investition und Finanzierung (4SWS)	5 ECTS Marketing (2 SWS)	2 ECTS 1) (2 SWS)	3 ECTS 2) (4 SWS)	Praxis-Modul (1 SWS)
Sem. I	5 ECTS Recht I (4 SWS)	5 ECTS Ext. Rewes (4 SWS)	5 ECTS Statistik (4 SWS)	5 ECTS Mathe (4 SWS)	2 ECTS 1) (2 SWS)	3 ECTS 2) (4 SWS)	5 ECTS Praxis-Modul Statistik (1 SWS)
Orientierungsphase:							1 Woche (16 Std. = 1 SWS) Überblick über die BWL 1 Woche (32 Std. = 2 SWS) Lern- und Sozialkompetenzen im Studium
1) Pflichtsprache Englisch							2) WPF Studium Integrale oder 2. Fremdsprache
							Summe SWS
							109 SWS

Liste der Prüfungsleistungen

Semester 1
Recht I
Externes Rechnungswesen
Statistik
Mathematik
Englisch (Pflichtsprache)
WPF 2. Fremdsprache/Studium Integrale
Semester 2
Recht II
Materialwirtschaft/Logistik
Investition und Finanzierung
Marketing
Englisch (Pflichtsprache)
WPF 2. Fremdsprache/Studium Integrale
Semester 3
Volkswirtschaftslehre I
Wirtschaftsinformatik I
Steuerlehre I
Internes Rechnungswesen
WPF Sprache & interkulturelle Kompetenz

Semester 4
Volkswirtschaftslehre II
Wirtschaftsinformatik II
Personalwirtschaft & Organisation
Integriertes Rechnungswesen
Steuerlehre II
Semester 5
Unternehmensführung I
Option I
Option II
Option III
Option IV
Semester 6
Unternehmensführung II
Fallstudien zur Unternehmensführung
Projektmanagement
Bachelorarbeit incl. Bachelorseminar

Liste der Studienleistungen (Leistungsnachweise)

Semester 1
Statistisches Anwendungsprojekt
Nachweis der englischen Sprache
Semester 3
Betriebliches Anwendungsprojekt I
Semester 5
Betriebliches Anwendungsprojekt II
Semester 6
Betriebliches Anwendungsprojekt III

Anlage 2 Zeugnis für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsausschuss des Studiengangs BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM BACHELOR OF ARTS

Frau

geboren am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre** bestanden.

Thema der Bachelorarbeit: Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Unternehmensführung I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Unternehmensführung II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Fallstudien zur Unternehmensführung		ausreichend (3,7)	5	D
Projektmanagement		gut (2,3)	5	B
Betriebliches Anwendungsprojekt I	a	bestanden	10	pass
Investition und Finanzierung		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing	a 102	befriedigend (2,7)	5	C
Materialwirtschaft / Logistik		befriedigend (2,7)	5	C
Personalwesen und Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Externes Rechnungswesen	01	befriedigend (2,7)	5	C
Internes Rechnungswesen	a	befriedigend (2,7)	5	C
Integriertes Rechnungswesen		befriedigend (2,7)	5	C
Steuerlehre I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Steuerlehre II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Volkswirtschaftslehre I		befriedigend (2,7)	5	C
Volkswirtschaftslehre II	b	befriedigend (2,7)	5	C
Recht I		befriedigend (2,7)	5	C
Recht II		befriedigend (2,7)	5	C
Wirtschaftsinformatik I		befriedigend (2,7)	5	C
Wirtschaftsinformatik II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Mathematik		befriedigend (2,7)	5	C
Statistik	01	ausreichend (3,7)	5	D
Statistisches Anwendungsprojekt		bestanden	5	pass
Wirtschaftsenglisch I	a	befriedigend (2,7)	2	C
Wirtschaftsenglisch II	a	befriedigend (2,7)	2	C
WPF Soziale Kompetenz		befriedigend (2,7)	3	C
WPF Wirtschaftsfranzösisch	c	befriedigend (2,7)	3	C
WPF Fremdsprache und Kultur: Französisch	c	befriedigend (2,7)	5	C
Betriebliches Anwendungsprojekt II	a	bestanden	10	pass
Option I: Unternehmensfinanzierung	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Option II: Change Management	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option III: Strategisches Controlling	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option IV: Internationales Marketing	a	befriedigend (2,7)	5	C
Betriebliches Anwendungsprojekt III		bestanden	5	pass
Bachelor-Arbeit		gut (1,7)	10	A

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch b: Spanisch c: Französisch

Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:

01: Deutschland 101: Vereinigtes Königreich 102: Schweden

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

gut (2,2)

180

B

Mainz, den _____

Die Präsidentin der Fachhochschule
Dr. ABCDie Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss Bachelor of Arts des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz vom xx.yy.2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 1234) abgelegt.

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre**Diploma Supplement**

Family Name: xx
Given Names: yyy
Date of Birth: day/month/year
Student ID: Matr. Nr.

Qualification/Title conferred: Bachelor of Arts
Awarded day/month/year

Main Field of Studies: Business Administration
Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences

Level of Qualification: First university degree
Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education

Official Length of Programme: Three years (180 ECTS credits)

Access Requirement: General: Completed upper secondary school or equivalent
Specific: Good level of English
Restricted admission

Mode of Study: Full-time

Programme Requirements: In addition to class room teaching, the programme includes a written "Bachelor thesis" of around 30 pages, case studies, applied management projects, and foreign language modules.

Programme Details: Students are free to take selected modules taught in English. A semester abroad is not required but strongly recommended.

Access to Further Studies: The degree qualifies for postgraduate studies in Business Administration and/or Management.

Professional status: Not applicable

Should any further information be needed please contact

International Relations Office
Business School
Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
www.fh-mainz.de
D 55122 Mainz
Phone: +49 6131 628234 Fax: +49 6131 628221
Email: aaa@fh-mainz.de

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

The student achieved the following marks:

Module	Comments	German Mark	ECTS Credits	ECTS Mark
Business Policy I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Business Policy II	d 23	befriedigend (2,7)	5	C
Case Studies in Management		ausreichend (3,7)	5	D
Project Management		gut (2,3)	5	B
Applied Management Project I	a	bestanden	10	pass
Capital Budgeting and Finance		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing	a 102	befriedigend (2,7)	5	C
Material Supply / Logistics		befriedigend (2,7)	5	C
Human Resources Management and Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Financial Accounting	01	befriedigend (2,7)	5	C
Management Accounting	a	befriedigend (2,7)	5	C
Integrated Accounting		befriedigend (2,7)	5	C
Taxation I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Taxation II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Economics I		befriedigend (2,7)	5	C
Economics II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Law I		befriedigend (2,7)	5	C
Law II		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems I		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Mathematics		befriedigend (2,7)	5	C
Statistics	01	ausreichend (3,7)	5	C
Applied Project in Statistics		bestanden	5	pass
Business English I	a	befriedigend (2,7)	2	C
Business English II	a	befriedigend (2,7)	2	C
Elective: Social Skills		befriedigend (2,7)	3	C
Elective: Business French	c	befriedigend (2,7)	3	C
Elective: Second Language and Culture: French	c	befriedigend (2,7)	5	C
Applied Management Project II	a	bestanden	10	pass
Option I: Corporate Finance	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Option II: Change Management	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option III: Strategic Controlling	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option IV: International Marketing	a	befriedigend (2,7)	5	C
Applied Management Project III		bestanden	5	pass
Bachelor Thesis		gut (1,7)	10	B

The student took classes and examinations in the following language:

a: English b: Spanish c: French d: Russian

The student took classes and examination at another university in the following country:

01: Germany 23: Russian Federation 101: United Kingdom

The student achieved the average mark:

gut (2,2)

180

B

Mainz (Date)

The President
Dr. ABC

Chair of the Examination Board
Prof. Dr. XYZ